

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3454 –**

Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Familiennachzug

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. August 2022 traf der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwei Urteile zur Familienzusammenführung von geflüchteten Eltern und Kindern, insbesondere zu der Frage, auf welches Datum abzustellen ist, um die Minderjährigkeit eines Kindes festzustellen, die grundsätzlich Bedingung für die Familienzusammenführung ist (vgl. Rechtssache C-279/20 zum Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen und die verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 zum Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen; beide Urteile ergingen gegen die Bundesrepublik Deutschland). Nach deutschem Recht bzw. der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, vgl. z. B. Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9.12) ging das Recht auf Familienzusammenführung in diesen Fällen verloren, wenn die Kinder während des Asyl- bzw. Visumverfahrens volljährig wurden.

Der EuGH entschied dementsprechend bereits am 12. April 2018 (in Bezug auf niederländisches Recht, vgl. Rechtssache C-550/16), dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann einen Anspruch auf Nachzug ihrer Eltern haben, wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind. Entscheidend sei der Zeitpunkt der Asylantragstellung, denn das Recht auf Familienzusammenführung und die Wahrung des Kindeswohls dürften nicht von der Bearbeitungsdauer des Asylantrags abhängen. Nachdem eine Vertreterin des Auswärtigen Amts erklärt hatte, aus diesem Urteil ergebe sich mit Blick auf die Rechtslage in Deutschland „kein Umsetzungsbedarf“, stellte Staatsminister Michael Roth am 17. Oktober 2018 auf Nachfrage klar, dass diese Position nur mit dem federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abgestimmt worden sei, weitere Ressorts hätten jedoch zwischenzeitlich Abstimmungsbedarf angemeldet, weshalb mit einer größeren Ressortabstimmung begonnen worden sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 63, Plenarprotokoll 19/57). Das niederländische Recht unterscheide sich von deutschem Recht, sodass geprüft werden müsse, inwiefern sich die Entscheidung des EuGH auf die Rechtslage in Deutschland auswirke (ebd.).

Auf weitere Nachfragen der Fraktion DIE LINKE. erklärte die Bundesregierung dann im Januar 2019 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine

Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/7267), dass „die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung (...) hierzu noch nicht abgeschlossen“ seien, die Bundesregierung bemühe „sich jedoch um einen raschen Abschluss der Prüfung“ (ebd., Antworten zu den Fragen 9 und 10). Die Frage nach Unterschieden zwischen dem niederländischen und dem deutschen Recht, die eine Nichtumsetzung des EuGH-Urteils in Deutschland begründen können sollten (ebd., Antwort zu Frage 12), wurde mit Verweis auf die laufende Prüfung inhaltlich nicht beantwortet. Dass das für Visaverfahren maßgebliche Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg am 27. April 2018, d. h. kurz nach dem EuGH-Urteil vom 12. April 2018, entschieden hatte, dass „alles dafür“ spreche, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des EuGH der Überprüfung bedarf“ (OVG 3 S 23.18)“, kommentierte die Bundesregierung damit, dass „alle rechtlichen Aspekte“ bei ihrer Prüfung berücksichtigt würden (Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/7267). Auf die Frage, welche Vorkehrungen getroffen würden, damit betroffene Kinder, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihre Angehörigen nachziehen lassen können, wenn die Ressortabstimmung der Bundesregierung ergeben sollte, dass das EuGH-Urteil auf Deutschland übertragbar ist, und wie es sich in diesen Fällen mit einer rückwirkenden Geltendmachung dieser Rechte verhalte, antwortete die Bundesregierung, dass dies „im Anschluss an die Ressortabstimmung geprüft“ werde (ebd., Antwort zu Frage 21). Weitere Fragen, etwa zum Umgang mit „Altfällen“, in denen eine Frist von drei Monaten zur Beantragung des Familiennachzugs versäumt wurde (weil nach der Rechtsprechung des BVerwG aus Sicht der Fragestellenden davon ausgegangen werden müsse, dass kein Anspruch besteht; Frage 23), oder ob eine solche Dreimonatsfrist im deutschen Recht überhaupt gilt (ebd., Frage 18), blieben mit Verweis auf die laufende Ressortabstimmung inhaltlich unbeantwortet. Die Fraktion DIE LINKE. hatte in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage argumentiert, dass die Entscheidung des EuGH vollumfänglich auf Deutschland übertragbar sei, und gefordert, dass die deutschen Behörden ihre Praxis umgehend ändern müssten (vgl. ebd.).

Auf eine weitere Nachfrage der Abgeordneten Žaklin Nastić zum Stand der Ressortabstimmung antwortete die Bundesregierung am 11. Juni 2019, dass gegen drei Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin, mit denen die Bundesrepublik Deutschland mit Verweis auf das EuGH-Urteil vom April 2018 zur Visumerteilung verpflichtet worden war, Sprungrevision eingelegt worden sei, auch gegen eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg sei die Revision zugelassen worden. Die Urteile der Revisionsinstanz würden dann „in die weitere Abstimmung innerhalb der Bundesregierung einbezogen“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/10897). Trotz der für die Betroffenen positiven Gerichtsentscheidungen in zwei Instanzen legte die Bundesregierung Revision ein und setzte auf eine zeitaufwendige höchstrichterliche Klärung. Das BVerwG legte dem EuGH die rechtlichen Fragen daraufhin zur Entscheidung vor. Am 3. August 2020 fragte der Präsident des EuGH das BVerwG, ob es an den Vorlageverfahren festhalten wolle, nachdem der EuGH am 16. Juli 2020 ein weiteres Urteil getroffen hatte (in der Rechtsache C-133/19, C-136/19, C-137/19) – das BVerwG bejahte dies (vgl. C-273/20 und C-335/20, Randnummer 26; C-279/20, Randnummern 24 f.).

Mit den oben genannten Urteilen vom 1. August 2022 stellte der EuGH nun erneut klar, dass die Rechte auf Familienzusammenführung nicht davon abhängen dürfen, wie schnell Behörden oder Gerichte entsprechende Anträge bearbeiten (vgl. z. B.: Rechtssache C-279/20, Randnummer 50). Deutschland hatte den Familiennachzug in vielen Fällen also weitere vier Jahre nach Meinung der Fragestellenden rechtswidrig hingehalten, obwohl nach Auffassung der Fragestellenden spätestens seit dem Urteil des EuGH vom April 2018 klar war, dass die deutsche Rechtslage und Praxis gegen EU-Recht verstießen (vgl. auch: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/eugh-deutschland-hat-jahrelang-rechtswidrig-familiennachzug-verhindert/?s=09>).

Die konkreten Umstände der vom EuGH entschiedenen Fälle illustrieren nach Auffassung der Fragestellenden die Unhaltbarkeit der verworfenen Rechtsauffassung und des Vorgehens deutscher Behörden bzw. der Bundesregierung: In

dem Verfahren C-279/20 ging es um einen syrischen Flüchtling, dessen nachzuholende Tochter zum Zeitpunkt seiner Flucht nach Deutschland im Jahr 2015 (eine förmliche Asylantragstellung war erst im April 2016 möglich – auch dies nach Meinung der Fragestellenden eine Folge unzureichender behördlicher Kapazitäten) noch 16 Jahre alt war: Ein Anspruch auf Familienzusammenführung hätte demnach nach Rechtsauffassung der Fragestellenden vorgelegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erkannte dem Vater jedoch erst auf seine erfolgreiche Klage im Juli 2017 die Flüchtlingseigenschaft zu. Weil die Tochter inzwischen aber 18 Jahre alt geworden war, verweigerten die Behörden mit dieser Begründung eine Familienzusammenführung (vgl. Urteil C-279/20, Randnummern 15 ff.). Eine solche Vorgehensweise empfinden die Fragestellenden als nicht haltbar, und es ist in ihren Augen keine Begründung, dass die Rechtsprechung in Deutschland dies über Jahre hinweg als rechtmäßig und europarechtskonform angesehen hat. Die Tochter, die eigentlich nach Auffassung der Fragestellenden schon als Minderjährige im Jahr 2015/2016 mit ihrem in Deutschland lebenden Vater hätte zusammengeführt werden müssen, war auch im Sommer 2022 noch nicht mit ihm vereint, d. h. trotz eines aus Sicht der Fragestellenden bestehenden Rechtsanspruchs auf Zusammenführung wurde die Familie über sieben Jahre hinweg getrennt.

Ähnlich waren die beiden Fälle, die dem Urteil C-273/20 und C-355/20 zugrunde lagen (vgl. ebd., Randnummern 16 ff.): Hier ging es um zwei im Jahr 2015 nach Deutschland geflohene unbegleitete minderjährige Kinder, deren Eltern den Nachzug zu ihnen beantragt hatten. Zwar waren die Kinder zum Zeitpunkt der Anerkennung, und auch als die Familienzusammenführung beantragt wurde, noch minderjährig. Doch die Visumanträge wurden erst beschieden, nachdem die Kinder volljährig geworden waren, und mit der Begründung der Volljährigkeit abgelehnt – in einem Fall war der Antrag auf Familienzusammenführung zuvor über ein Jahr lang unbeantwortet geblieben. Die unbegleiteten minderjährigen Kinder, die ihre Eltern in einer besonders schwierigen Lebenssituation im Jahr 2015/2016 am allermeisten gebraucht hätten, blieben im Ergebnis wegen der langen Bearbeitungsdauer der Anträge sieben Jahre lang nach Rechtsauffassung der Fragestellenden rechtswidrig von ihren Eltern getrennt.

Obwohl nach Auffassung der Fragestellenden seit spätestens April 2018 klar war, dass die deutsche Rechtslage und Praxis gegen EU-Recht verstießen, wurde – trotz anders lautender fachgerichtlicher Entscheidungen – an der nach Rechtsauffassung der Fragestellenden rechtswidrigen Praxis der Familientrennung festgehalten, und hierfür wurde der Rechtsweg bis zur letzten Instanz beschritten, was vier weitere Jahre benötigte. Während der EuGH mit den Grundrechten, dem Kindeswohl und einer möglichst effektiven Rechtsanwendung im Sinne der Betroffenen argumentierte, um das Recht auf Familienleben wirksam werden zu lassen, war die deutsche Rechtslage und Praxis nach Ansicht der Fragestellenden von einer formalistischen und die konkreten menschlichen Schicksale vernachlässigenden Argumentation geprägt. Dies zeugt nach Auffassung der Fragestellenden von einem grundrechtsfernen Rechtsverständnis. Erforderlich ist aus Sicht der Fragesteller ein grundlegender Wandel innerhalb der Bundesregierung, in Behörden und teilweise auch bei den Gerichten hin zu einem subjektorientierten Rechtsverständnis, das die Grund- und Menschenrechte der Einzelnen zum Ausgangspunkt der rechtlichen Argumentation macht.

Dass es Behörden und Gerichten nicht überlassen bleiben darf, durch das Tempo der Bearbeitung faktisch über die Gewährung von Grundrechten zu entscheiden, illustriert auch der Sachverhalt in der Rechtssache C-768/19, die vom EuGH mit Urteil vom 9. September 2021 entschieden wurde: Hier hatte das BAMF fast vier Jahre benötigt, um über den Asylantrag eines 14-jährig eingereisten Kindes zu entscheiden (ebd., Randnummer 15) – erst drei Wochen nach seinem 18. Geburtstag wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt. Mit der Begründung der Volljährigkeit des Kindes wurde dem drei Monate zuvor eingereisten Vater (Familien-)Schutz verweigert (vgl. ebd., Randnummern 16 und 50). Solche zu spät getroffenen behördlichen Entscheidungen zum

Nachteil der Betroffenen sind in den Augen der Fragestellenden in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptabel.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78, 125; 137, 185, 234). Insbesondere wenn konkrete Angaben zu einzelnen Vorhaben, Einschätzungen und Personen innerhalb der beteiligten Ressorts erbeten werden, die aufgrund der Konkretheit den Kernbestandteil der Regierungsarbeit betreffen, wobei diese stets auch eine Debatte über rechtliche Fragen beinhalten (können). Das Bundesverfassungsgericht hat daher auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fallkonstellationen anerkannt, in denen die Regierung geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mitzuteilen nicht verpflichtet ist. Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs lassen sich dabei nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände feststellen. Die Notwendigkeit, hier zwischen gegenläufigen Belangen abzuwägen, entspricht der doppelten Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes als Grund und Grenze parlamentarischer Kontrollrechte. In ihr kommt zum Ausdruck, dass die parlamentarische Kontrolle der Regierung einerseits gerade dazu bestimmt ist, eine demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Ausübung der Regierungsfunktion sicherzustellen, andererseits aber diese Funktion auch stören kann und daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß bedarf. Als funktionseller Belang fällt bei abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ins Gewicht. Unter diesem Aspekt sind Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen (BVerfGE 137, 185, 249 ff.). Hier kann auch nach dem Abschluss der Entscheidung eine einengende Vorwirkung auf zukünftige Beratungsprozesse entstehen. Wenn im Nachgang deutlich würde, zu welchem Zeitpunkt welches Ressort oder welche Person welche Auffassungen vertreten hat, auch wenn diese Auffassungen sich im Laufe des Vorgangs aufgrund sich verändernder Umstände gegebenenfalls geändert haben, würden die Abstimmungen und Beratungen nicht hinreichend vertraulich stattfinden können, um gemeinsam zielführende Lösungen zu erarbeiten.

Die interne Abstimmung zur Lösungsfindung wäre damit von vorneherein weniger ergebnisoffen und folglich weniger zielführend, wenn jederzeit zu befürchten wäre, entsprechende Inhalte würden – wenn auch nicht sofort – detailliert dargelegt werden. Die Beteiligten müssten die Einmischung der Öffentlichkeit fürchten, ohne in geschützter Umgebung Rechtsauffassungen diskutieren zu können, wodurch am Ende die Gefahr einer Einflussnahme evident würde. Gerade dann, wenn diese Abstimmungsprozesse aus Kompromissfindungen im Sinne aller Beteiligten bestehen. So zum Beispiel in einem Fall, in dem unterschiedliche rechtlich zulässige Einschätzungen eines strittigen Vorgangs vorliegen. An der Offenlegung interner Abstimmungsvorgänge der Regierung besteht daher kein berechtigtes Informationsinteresse, da diese als Ganze dem

Parlament gegenüber verantwortlich ist und bei Mehrheitsentscheidungen nur für die getroffene Entscheidung, nicht aber für etwaige Gegenstimmen einzustehen hat.

Dies trifft auf die bisherigen und laufenden Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung in Bezug auf die genannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu, soweit konkrete Details von aktuellen und vergangenen Abstimmungen betroffen sind, die über die bereits kommunizierten Ergebnisse der erfolgten Abstimmungen hinausgehen.

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zum sich aus den Entscheidungen des EuGH vom 1. August 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 sowie der Rechtssache C-279/20 in den Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ergebenden gesetzgeberischen Umsetzungsbedarf ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Da es sich um Entscheidungen in Vorabentscheidungsersuchen handelt, ergingen diese nicht, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführt „gegen die Bundesrepublik Deutschland“, sondern vor dem Hintergrund des seitens BVerwG in dieser Sache ausgemachten Klarstellungsbedarf. Aufgrund der anhaltenden Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, die auch möglichen gesetzgeberischen Regelungsbedarf betrifft, sind weitere Angaben hierzu aktuell nicht möglich.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten zwei Urteilen des EuGH vom 1. August 2022 in inhaltlicher, praktischer, fachlicher, personeller, struktureller und gesetzgeberischer Hinsicht (bitte jeweils so detailliert wie möglich auflisten), und gibt es hierzu gegebenenfalls unterschiedliche Auffassungen verschiedener Ressorts (bitte gegebenenfalls benennen und ausführen)?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es angesichts der Urteile des EuGH vom 1. August 2022, aber auch angesichts der in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Vorgeschichte des seit April 2018 vorliegenden EuGH-Urteils nicht erforderlich ist, eine Entscheidung des BVerwG in Umsetzung der aktuellen EuGH-Urteile abzuwarten, weil der Handlungsbedarf zur Änderung des geltenden Rechts und der Praxis in Deutschland bereits jetzt offenkundig ist (wenn nein, bitte begründen)?
3. Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen unternommen, um die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden auf den Inhalt der beiden Urteile des EuGH vom 1. August 2022 und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden (gegebenenfalls sofort erforderlichen) Konsequenzen hinzuweisen, und wenn ja, welche (bitte mit Datum auflisten und so genau wie möglich ausführen)?

Sieht sich die Bundesregierung, auch angesichts der in der Vorbemerkung der Fragesteller dargelegten Vorgeschichte, in der Pflicht, für eine möglichst schnelle und umfassende Umsetzung dieser beiden Urteile des EuGH im Sinne der Betroffenen bzw. des Kindeswohls und des Rechts auf Familienleben zu sorgen (bitte begründen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Sich aus den Entscheidungen des EuGH vom 1. August 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 sowie der Rechtssache C-279/20 ergebende Änderungen der Verwaltungspraxis werden gegenüber den für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

und den für die Visaerteilung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen kommuniziert.

Um die EuGH-Entscheidungen möglichst schnell umzusetzen, hat das Auswärtige Amt (AA) seine Auslandsvertretungen am 9. September 2022 angewiesen, bislang ruhendgestellte Anträge zum Elternnachzug im Rahmen des Möglichen prioritär abzarbeiten, um die aufgrund der Ruhendstellung ohnehin lange Bearbeitungszeit nicht noch weiter zu verlängern. Dabei sollen zunächst solche Verfahren wiederaufgegriffen werden, deren Konstellation durch den EuGH eindeutig geklärt worden ist und die dadurch entscheidungsreif sind.

Zum Kindernachzug wurden die Auslandsvertretungen instruiert, dass ein Kind jedenfalls dann als minderjährig anzusehen ist, wenn es nach Stellung des Asylantrages, aber vor Stellung des Visumantrags volljährig geworden und der Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt worden ist. Zudem sollen Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, aber bald volljährig sein wird, weiterhin prioritär behandelt werden.

Zu noch bestehenden Rechtsfragen über die Auslegung und Umsetzung der EuGH-Entscheidungen befindet sich die Bundesregierung aktuell noch im Austausch. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Kürze werden die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder über die künftige Praxis der Auslandsvertretungen informiert, um eine kohärente und kurzfristige Bearbeitung einschlägiger Fälle im Inland zu ermöglichen. Ergänzend wurden die Länder im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung am 6. und 7. Oktober 2022 hierzu informiert.

4. Teilt die Bundesregierung die von den Fragestellenden in der Vorbemerkung dargelegte Kritik, dass durch die Nichtübertragung des Urteils des EuGH vom 12. April 2018 auf deutsches Recht weitere vier Jahre lang die Rechte von Kindern und Eltern bei der Familienzusammenführung nicht hinreichend berücksichtigt wurden, obwohl bereits im April 2018 nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg „alles dafür“ sprach (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass das deutsche Recht im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH der Überprüfung bedarf (bitte ausführen), und wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gegebenenfalls gezogen (bitte darlegen)?

Nein. Insbesondere weist die Bundesregierung auf die fehlende Bindungswirkung eines sogenannten obiter dictum hin.

Die Bundesregierung hat sich nach Prüfung innerhalb des Ressortkreises Ende Januar 2019 darüber verständigt, die Frage der Übertragbarkeit der EuGH-Entscheidung vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16-A und -S auf die deutsche Rechtslage höchststrichterlich klären zu lassen. Das hierzu angerufene BVerwG hat im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens in der Folge den EuGH befasst.

Das in Artikel 267 AEUV geregelte Vorabentscheidungsverfahren dient „der Wahrung der Einheit und der Einhaltung des Unionsrechts“ (s. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein AEUV Artikel 267 Rn. 2 m. w. N.).

Sinn und Zweck des Verfahrens sind folglich Kontrolle der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts durch die mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte, soweit diese Prüfung nicht durch die nationalen Gerichte selbst erfolgen kann (s. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein AEUV Artikel 267 Rn. 2 m. w. N. und Rn. 13). Während eines laufenden Verfahrens kann eine Aussetzungsverpflichtung hinsichtlich der einschlägigen nationalen Normen bestehen,

insbesondere dann, wenn die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits von der Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren abhängt (vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein AEUV Artikel 267 Rn. 46).

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung zu etwaigen Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16-A und -S, das eine Konstellation des Elternnachzugs nach niederländischem Recht betrifft, bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass das BVerwG am 28. April 2020 mit Beschlüssen in zwei anhängigen Fällen zur Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit dieses Urteil auf die deutsche Konstellation des Elternnachzugs anwendbar ist, in einem Vorabentscheidungsverfahren den EuGH befasst hat.

Ergänzend kommunizierte die Bundesregierung, die Vorabentscheidungen des EuGH hinsichtlich der Vorlagebeschlüsse des BVerwG abzuwarten. Das BVerwG hat im Hinblick auf den Elternnachzug insbesondere dazu Klarstellungsbedarf gesehen, ob der Fortbestand der Minderjährigkeit eine Bedingung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie sei, da es diese und weitere Fragen durch das Urteil des EuGH vom 12. April 2018 in der Rechtssache C-550/16-A und -S nicht für abschließend geklärt ansehe.

Gleichzeitig haben die deutschen Auslandsvertretungen, um in konkreten Einzelfällen drohende Rechtsverluste der betroffenen Minderjährigen möglichst zu verhindern, Visumanträge zum Elternnachzug von Minderjährigen, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, soweit möglich mit höchster Priorität bearbeitet, um eine rechtzeitige Einreise zu ermöglichen.

5. Warum wurde nicht spätestens, nachdem die ersten Hauptsacheentscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. April 2018 ergangen waren, innerhalb der Bundesregierung entschieden, dass das Urteil des EuGH vom April 2018 auch in Deutschland umzusetzen ist (bitte ausführen)?

Wurde hierüber innerhalb der Bundesregierung beraten, und wenn ja, wann, auf welcher Ebene und zwischen welchen Akteuren, und mit welcher Begründung wurde gegebenenfalls von wem entschieden, das Urteil des EuGH vom April 2018 weiterhin nicht umzusetzen und den Rechtsstreit über Jahre hinweg weiter fortzuführen (bitte ausführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung, sich für die jahrelange nach Rechtsauffassung der Fragestellenden rechtswidrige Praxis in Deutschland und die bisherige Nichtberücksichtigung des EuGH-Urteils vom April 2018, die nach Ansicht der Fragestellenden erforderlich gewesen wäre, zu entschuldigen (bitte begründen), und wird sie alles in ihrer Macht stehende tun, um die negativen Auswirkungen der jahrelangen nicht hinreichenden Berücksichtigung von nach Auffassung der Fragestellenden bestehenden Rechten auf Familienzusammenführung zu begrenzen und/oder wieder gutzumachen, und wenn ja, welche Maßnahmen sind diesbezüglich geplant oder bereits erfolgt (bitte darlegen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung seit April 2018 geprüft, inwieweit sich die EuGH-Entscheidung vom 12. April 2018 auf deutsches Recht übertragen lässt, wie auf mehrere parlamentarische Anfragen behauptet wurde (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wo, und von wem wurde diese Prüfung konkret vorgenommen, und dauert sie immer noch an, und wenn ja, wieso?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4, 15 und 16 verwiesen.

8. Gibt es inzwischen eine ressortabgestimmte Rechtsauffassung der Bundesregierung zu den vom EuGH entschiedenen Fragen, insbesondere zum Zeitpunkt der Feststellung der Minderjährigkeit bei der Familiensammenführung?

Wenn ja, wie lautet diese, und welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden infolgedessen gegebenenfalls veranlasst?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Fachabteilungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Auswärtigen Amtes (AA) falsch lagen in ihrer damaligen Einschätzung, das EuGH-Urteil vom April 2018 sei auf die deutsche Rechtslage nicht übertragbar (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 63, Plenarprotokoll 19/57), und wenn ja, welche personellen, strukturellen und fachlichen Konsequenzen zieht sie daraus gegebenenfalls?

Nein.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Welche Ressorts haben im Jahr 2018 der Rechtsauffassung des BMI und des AA in Bezug auf die Frage der Auswirkungen des EuGH-Urteils vom April 2018 auf die deutsche Rechtslage gegebenenfalls widersprochen (vgl. ebd.)?

In welchen Gremien, auf welcher Ebene wurde die inhaltliche Auseinandersetzung zur Interpretation der Auswirkungen des EuGH-Urteils innerhalb der Bundesregierung geführt (bitte ausführen)?

Waren insbesondere Bundesministerinnen und Bundesminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in diese Prüfung miteinbezogen, und wenn ja, welche?

Haben sie diesbezüglich Entscheidungen getroffen, und wenn ja, welche, und wenn nein, waren ausschließlich die Fachebenen der verschiedenen Ressorts an der Prüfung beteiligt (bitte ausführen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. Wenn die Frage 9 bejaht wurde, wird es Auswirkungen für künftige Ressortabstimmungen haben, dass sich die Fachabteilungen des BMI und des AA nach Auffassung der Fragestellenden bei dieser Frage in ihrer rechtlichen Bewertung getäuscht haben, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass das BMI und AA im Gegensatz zu anderen Ressorts (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 63, Plenarprotokoll 19/57) eine Interpretation des EuGH-Urteils vom April 2018 vornahmen, die in der Konsequenz zur Beschneidung des Grundrechts auf Familienleben und des Kindeswohls in vielen Fällen führte, und wenn ja, sieht sie hierin eine fachliche Fehleinschätzung innerhalb dieser Bundesministerien in Bezug auf die Kenntnis und Bedeutung der EU-Grundrechtecharta, und sollten bei künftigen Ressortauseinandersetzungen die konkreten grundrechtseinschränkenden Konsequenzen der jeweils vertretenen Rechtsauffassungen für Betroffene stärker berücksichtigt werden (bitte begründen)?

Nein.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

13. Teilt die Bundesregierung – und insbesondere auch das Bundesministerium der Justiz – die Auffassung der Fragestellenden, dass es ein Problem darstellt, wenn infolge von langwierigen Rechtsprechungsprozessen Grund- und Menschenrechte über Jahre hinweg verletzt werden, wie sich dann aus späteren Urteilen ergibt, und inwieweit sieht sie sich in der Pflicht, zumindest in Fällen, in denen eine Änderung der geltenden deutschen Rechtslage aufgrund von Entscheidungen des EuGH möglich oder wahrscheinlich ist, frühzeitig im Sinne der Menschenrechte bzw. der Betroffenen zu handeln und entsprechende Vorkehrungen zu treffen (bitte ausführen und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

14. Aus welchem Grund ist die Stelle des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit Zuständigkeit u. a. für die „Abteilung M“ (Migration, Flüchtlinge, Rückkehrpolitik) und andere Themen bislang noch nicht besetzt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/organigramm-bmi.pdf;jsessionid=4D65248812C288255B509ED2F437EA7A.1_cid373?__blob=publicationFile&v=60), obwohl nach Auffassung der Fragestellenden gerade in diesem Politikbereich aktuell wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die einer politisch-fachlichen Führung bedürfen?

Wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat bei ihrer diesbezüglichen Entscheidung berücksichtigen, dass es durch die personelle Besetzung in der Abteilung M künftig zu einer stärkeren Orientierung an den Grund- und Menschenrechten in der Migrationspolitik kommt (bitte ausführen)?

Der Prozess für die Nachbesetzung der Stelle des Staatssekretärs/der Staatssekretärin innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit Zuständigkeit u. a. für die „Abteilung M“ (Migration, Flüchtlinge, Rückkehrpolitik) dauert an. Die Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Leitungsfunktion setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Leitung des Ministeriums und ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den grundsätzlichen fachlichen und politischen Vorstellungen und Zielen der Bundesregierung voraus. Im Zuge ihres Vorschlagsrechtes hat sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundeskabinetts und des Bundespräsidenten, für Herrn Staatsrat Bernd Krösser als Staatssekretär entschieden.

15. Was waren der wesentliche Inhalt und die Argumentation der in dem EuGH-Verfahren C-279/20 abgegebenen Erklärung der deutschen Regierung, wie ist diese Erklärung innerhalb der Bundesregierung zustande gekommen, wer hat sie genehmigt bzw. verantwortet, und gab es ein Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung hierüber (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat in der Rechtssache C-279/20 keine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 96 der Verfahrensordnung (VerfO) EuGH abgegeben.

Die Bundesregierung hat mit Schriftsatz vom 21. Juni 2021 auf die vom Gerichtshof im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß Artikel 61 VerfO EuGH mit Schreiben vom 12. Mai 2021 übermittelte Frage zur schriftlichen Beantwortung geantwortet.

BMWK-EA6 (vormals BMWi-EA5) hat auf Grundlage eines Beitrags des fachlich federführenden Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) einen Entwurf der Antwort erstellt, der innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wurde. Beteiligte Ressorts waren neben dem federführenden BMI und dem für die Prozessvertretung vor dem Gerichtshof zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Auswärtige Amt (AA), Bundeskanzleramt (BKAm), Bundesministerium der Justiz (BMJ), Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB).

Die Antwort ist dem Deutschen Bundestag mit E-Mail vom 24. Juni 2021, 10.27 Uhr, übermittelt worden (an europabuero-gerichtsverfahren@bundestag.de).

16. Wieso gab es demgegenüber in dem EuGH-Verfahren C-273/20 und C-355/20 keine Erklärung der deutschen Regierung, welche unterschiedlichen Auffassungen gab es gegebenenfalls innerhalb der Bundesregierung zu dem konkreten Rechtsstreit, die der Abgabe einer Erklärung der deutschen Regierung entgegenstanden (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 keine Stellungnahme abgegeben.

Im Übrigen wird auf die Vormerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Was war der wesentliche Inhalt und die Argumentation der in dem EuGH-Verfahren C-768/19 abgegebenen Erklärung der deutschen Regierung, wie ist diese Erklärung innerhalb der Bundesregierung zustande gekommen, wer hat sie genehmigt bzw. verantwortet, und gab es ein Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung hierüber (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat in der Rechtssache C-768/19, betreffend die Auslegung der Richtlinie 2011/95/EG über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, keine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 96 VerfO EuGH abgegeben.

Die Bundesregierung hat mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2020 auf die vom Gerichtshof im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß Artikel 61 VerfO EuGH mit Schreiben vom 12. November 2020 an die deutsche Regierung gerichtete Frage zur schriftlichen Beantwortung geantwortet.

BMWK-EA6 (vormals BMWi-EA5) hat auf Grundlage eines Beitrags des fachlich federführenden BMI einen Entwurf der Antwort erstellt, der innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wurde. Beteiligte Ressorts waren neben dem federführenden BMI und dem für die Prozessvertretung vor dem Gerichtshof zuständigen BMWK das AA, BKAm, BMJ, BMAS sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Die Antwort ist dem Deutschen Bundestag mit E-Mail vom 15. Dezember 2020, 8.04 Uhr, übermittelt worden (an europabuero-gerichtsverfahren@bundestag.de).

- a) Wie erklärt die Bundesregierung, dass die deutsche Regierung ausweislich der Begründung in dem genannten Verfahren (ebd., Randnummer 39) vorgeschlagen hat, bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts zur Feststellung der Minderjährigkeit eines beim Familiennachzug betroffenen Kindes solle der Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag, hier des Vaters eines Kindes mit subsidiären Schutzstatus gelten – was vom EuGH als nicht mit dem Wohl des Kindes, der EU-Grundrechtecharta, dem Ziel der Familienzusammenführungsrichtlinie und den Grundsätzen der Gleichbehandlung vereinbar zurückgewiesen wurde (ebd., Randnummern 39 ff.) –, obwohl die Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen mehrfach erklärt hatte (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), diese Frage werde noch geprüft und es gebe unterschiedliche Auffassungen hierzu innerhalb der Bundesregierung (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung hat in der Rechtssache C-768/19 betreffend die Auslegung der Richtlinie 2011/95/EG keine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 96 VerfO EuGH abgegeben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat als Beteiligte des Ausgangsverfahrens am 24. Januar 2020 eine schriftliche Erklärung im Sinne von Artikel 96 VerfO EuGH beim Gerichtshof eingereicht. Es handelte sich hierbei nicht um die Frage der Auslegung der sogenannten Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG oder mögliche Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Sache C-550/16 (A und S) auf den in den §§ 27 f. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelten Familiennachzug, sondern die Regelungen des § 26 des Asylgesetzes zum sogenannten Familienasyl.

- b) Gibt es innerhalb der Bundesregierung bestimmte Grundsätze, Verfahrensleitlinien oder eingeübte Praktiken für Konstellationen unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Ressorts in laufenden EuGH-Streitverfahren zu der Frage, ob bzw. welche inhaltlichen Erklärungen in dem jeweiligen EuGH-Verfahren abgegeben werden, und wenn ja, welche (bitte ausführen und darlegen)?

Gab es im EuGH-Verfahren C-768/19 solche unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Ressorts, und wenn ja, wie ist die Bundesregierung damit umgegangen?

Das für die Vertretung der Bundesregierung vor den europäischen Gerichten zuständige BMWK (Europaabteilung) erstellt auf Grundlage eines Beitrags des fachlich federführenden Ressorts einen Entwurf der schriftlichen Erklärungen im Sinne von Artikel 96 VerfO EuGH, der dann ressortabgestimmt wird. Sollten hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts auftreten, wird nach den allgemein hierfür geltenden Regeln (§ 17 Geschäftsordnung der Bundesregierung, § 19 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien) versucht, diese beizulegen. Wenn dies nicht gelingt, gibt die Bundesregierung keine Erklärung ab.

In der Rechtssache C-768/19 wurde keine Erklärung im Sinne von Artikel 96 VerfO EuGH abgegeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Welche Antwort hat die Bundesregierung auf die vom EuGH am 12. Mai 2021 an sie gerichtete Frage zur Bedeutung des Urteils des EuGH vom 12. April 2018 (C-550/16) dem EuGH gegeben (vgl. Randnummer 26 des Urteils des EuGH C-279/20 vom 1. August 2022, bitte ausführen)?

BMWK-EA6 (vormals BMWi-EA5) hat auf Grundlage eines Beitrags des fachlich federführenden BMI einen Entwurf der Antwort erstellt, der innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wurde. Darin werden die Unterschiede zwischen dem vorliegenden Verfahren und den Sachverhalten, die den Urteilen des Gerichtshofes sowohl in der Rechtsache C-550/16, als auch in der verbundenen Rechtssachen C-133/19, C-136/19 und C-137/19 zugrunde lagen, verdeutlicht.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen des Gerichtshofs zu schriftlichen Beantwortung ist dem Deutschen Bundestag mit E-Mail vom 24. Juni 2021, 10.27 Uhr, übermittelt worden (an europabuero-gerichtsverfahren@bundestag.de).

19. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 (C-133/19, C-136/19 und C-137/19) gezogen, mit dem klargestellt wurde, dass beim regulären Familiennachzug der Zeitpunkt der Antragstellung auf Familienzusammenführung für die Feststellung der Minderjährigkeit eines beteiligten Kindes entscheidend ist und dass Behörden und Gerichte Anträge auf Familienzusammenführung, insbesondere wenn minderjährige Kinder betroffen sind, „mit der erforderlichen Dringlichkeit vorrangig“ bearbeiten müssen (ebd., Randnummer 37)?

Welche Rundschreiben des BMI an die Ausländerbehörden, welche Vorgaben des AA an die Auslandsvertretungen, welche sonstigen Maßnahmen usw. gab es hierzu gegebenenfalls (bitte konkret mit Datum auflisten und ausführen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/21517 verwiesen.

20. Hat das AA Anstrengungen, auch mit Blick auf das vorgenannte Urteil (a. a. O.), konkret getroffen, um beispielsweise durch personelle Aufstockungen, Vereinfachungen der Verfahren, Priorisierungen des Familiennachzugs oder Bearbeitungen im Inland zu gewährleisten, dass die Familienzusammenführung, insbesondere wenn minderjährige Kinder betroffen sind, „mit der erforderlichen Dringlichkeit vorrangig“ bearbeitet wird (bitte entsprechende Maßnahmen konkret mit Datum auflisten), und wenn ja, welche, und warum gab es dessen ungeachtet im Bereich der Familienzusammenführung zuletzt in mehreren Ländern immer noch Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums auf Familienzusammenführung – hinzu kommt noch die Zeit der Bearbeitung und Erteilung – von mehreren Monaten oder sogar von über einem Jahr (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/2842) –, wie sind solche Wartezeiten nach Auffassung der Bundesregierung mit den EU-Grundrechten auf Familienleben, dem Schutz des Kindeswohls und dem Recht des Kindes auf Zusammenleben mit beiden Eltern und der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH vereinbar (bitte darlegen)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7, 8 bis 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2842 verwiesen. Diese Maßnahmen werden fortgeführt und fortlaufend angepasst.

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Bundestagsdrucksache 20/2842 dargestellt, konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die Zahl der Auslandsvertretungen mit Wartezeiten von über einem Jahr von sieben auf vier reduziert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

21. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass trotz des aus dem EU-Recht folgenden Grundsatzes, dass Anträge auf Familienzusammenführung, insbesondere wenn minderjährige Kinder betroffen sind, „mit der erforderlichen Dringlichkeit vorrangig“ bearbeitet werden müssen (vgl. z. B. Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-133/19, C-136/19 und C-137/19, Randnummer 37), in dem neugegründeten Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) nur 3 von 24 Stellen zur Bearbeitung von Visaanträgen im Bereich des Familiennachzugs vorgesehen sind (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/2842), und wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung damit vereinbar, dass es zwar ein beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte gibt (mit jeweils dreiwöchigen Fristen für Termine und Entscheidungen), aber nicht für den Familiennachzug und ein solches auch nicht geplant ist (vgl. Antwort zu Frage 42d auf Bundestagsdrucksache 20/1224)?

Die Inlandsbearbeitung von Visa durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) wurde zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingeführt. Insgesamt verlagern derzeit bis zu 25 Auslandsvertretungen Visumanträge der Kategorien Fachkräfteeinwanderung sowie dazugehörigem Familiennachzug an das BfAA. Um auch beim Familiennachzug in besonderen Fällen punktuelle Entlastung zu bieten, hat das Auswärtige Amt bereits im letzten Jahr die Verlagerung von Visumanträgen zum Familiennachzug zu eritreischen und somalischen Schutzberechtigten an das BfAA durch die drei Auslandsvertretungen Addis Abeba, Khartum und Nairobi pilotweise gestartet. Um die Bearbeitung des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten auszuweiten, wird mit dieser Erfahrung derzeit ein eigenes Referat zum Familiennachzug im BfAA eingerichtet (siehe Antwort zu Frage 22).

Das beschleunigte Verfahren für Fachkräfte lässt sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Prozeduren und Sachverhaltskonstellationen nicht ohne Weiteres auf Verfahren zur Familienzusammenführung übertragen. Die Bundesregierung bemüht sich mit anderen Maßnahmen, die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung zu verkürzen. Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6, 7 und 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2842 verwiesen.

Visastellen sind zudem angewiesen, insbesondere bei bekannt schwierigen Herkunftsländern im Rahmen der Dokumentenprüfung Spielräume zur alternativen Glaubhaftmachung maximal zu nutzen. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung eine verstärkte Nutzung von Vorabzustimmungen der Landesbehörden und Globalzustimmungen der Länder.

22. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass eine erhebliche Beschleunigung des Familiennachzugs möglich wäre, wenn vergleichbar viele Stellen zur Bearbeitung von Visa für den Familiennachzug im BfAA geschaffen würden wie für den Bereich Fachkräfte, Studierende und Auszubildende, in dem seit Gründung des BfAA gut 36 000 Visumsanträge bearbeitet wurden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 90 auf Bundestagsdrucksache 20/2779, bitte begründen)?

Die Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten ist notwendige, aber nicht allein ausreichende Bedingung für eine Beschleunigung der Visumverfahren. Unter der Voraussetzung, dass an den verlagernden Dienstorten die Antragsannahme-, Vorprüfungs- und Verlagerungskapazitäten entsprechend erhöht werden könnten, dürften mit vergleichbar vielen Stellen zur Bearbeitung von Visa für den Familiennachzug (FZ) im BfAA insgesamt mehr solcher Anträge bearbeitet werden können. Aus diesem Grund wurden bereits aus den im laufenden Haushalt zugewiesenen Stellen zusätzliche Stellen für ein eigenständiges FZ-Referat vorgesehen.

Bei der Bearbeitung von Anträgen zur Familienzusammenführung sind jedoch noch weitere, in der Regel deutlich mehr ins Gewicht fallende, Faktoren zu berücksichtigen, durch die die Verfahrensdauer beeinflusst wird. Häufig verlängern rechtlich komplexe Familienverhältnisse, eine schwierige Dokumentenlage, erforderliche Urkundenüberprüfungen und notwendige Vorsprachen die Bearbeitungszeit, ohne dass dies durch mehr Personalbestand beeinflusst werden kann. Dasselbe gilt für die nach den geltenden Verfahrensvorschriften erforderliche Mitwirkung von Behörden im Inland, auf deren Zeitbedarf das Auswärtige Amt keinen Einfluss hat.

23. Wie viele Visumanträge wurden im BfAA seit seiner Gründung bislang bearbeitet und mit welchem Ergebnis beschieden (bitte nach den unterschiedlichen Bereichen und zudem nach Halbjahren differenziert auflisten; beim Familiennachzug auch nach Nachzug zu Schutzberechtigten bzw. allgemeinem Familiennachzug differenzieren)?

Die Zahlen können, soweit eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich war, der Tabelle in Anlage 1* entnommen werden. Darüber hinausgehende Daten werden nicht statistisch erfasst, so dass keine Aussagen dazu möglich sind.

Die Darstellung enthält im Übrigen keine Zahlen zu den noch in Bearbeitung befindlichen oder kurz vor Ausgabe der Entscheidung stehenden Anträgen, da diesbezüglich keine statistische Erfassung erfolgt.

24. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um den Grundsatz der ständigen Rechtsprechung des EuGH umzusetzen, wonach „die Mitgliedstaaten, insbesondere ihre Gerichte, nicht nur ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen [haben], sondern [...] auch darauf achten [müssen], dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidiert“ (vgl. z. B. Randnummer 40 in C-279/20 und Randnummer 37 in C-273/20 und C-335/20; bitte auflisten und konkretisieren)?

Es gilt der Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (BVerfGE 89, 155 [190]; 123, 267 [396 ff.]).

- a) Inwieweit trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass dieser Grundsatz einer an den Grundrechten orientierten Umsetzung von EU-Recht von den Bundesministerien und Bundesbehörden tatsächlich berücksichtigt wird?

Gibt es hierzu Schulungen, Erlasse, Vorgaben (bitte auflisten), und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass trotz dieses Erfordernisses einer grundrechtsbasierten EU-Rechtsumsetzung bei der Ausgestaltung des Familiennachzugs in Deutschland und bei der (Nicht-)Umsetzung des EuGH-Urteils vom April 2018 das Grundrecht auf Familienleben und das vorrangig zu beachtende Kindeswohl nur eine untergeordnete Beachtung fanden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden (vgl. Artikel 20 Absatz 3 GG), hierfür bedarf es entgegen der Annahme der Fragesteller keiner Schulungen, Erlasse oder Vorgaben seitens der Bundesregierung. Das gilt auch für die unionsrechtlichen Vorgaben.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4146 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung.

- b) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung insbesondere das Bundesministerium der Justiz gegebenenfalls für möglich und sinnvoll, um auch in der Sphäre der unabhängigen Justiz dafür zu sorgen bzw. dies zu fördern und zu unterstützen, dass bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht die Grundrechte in der Rechtsprechung mehr beachtet werden (z. B. Richterfortbildungen, Tagungen usw.), nachdem der EuGH mit seinem oben zitierten Zusatz „insbesondere ihre Gerichte“ nach Auffassung der Fragestellenden deutlich auf die wichtige Rolle der nationalen Gerichte und mögliche Defizite diesbezüglich hingewiesen hat (bitte ausführen)?

Die Fortbildung von Richterinnen und Richtern liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung. Darüber hinaus bietet die Deutsche Richterakademie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu europarechtlichen Fragen an, in denen auch Umsetzungsfragen in das nationale Recht unter Einbeziehung der Grundrechte angesprochen werden.

25. Ist die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 41 a und 41 b auf Bundestagsdrucksache 20/1224 so zu verstehen, dass die Bundesregierung trotz zum Teil über einjähriger Wartezeiten auf einen Termin zur Vorsprache zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung kein beschleunigtes Verfahren für Konstellationen vorsehen will, in denen kleine Kinder betroffen sind?

Wenn ja, hält es die Bundesregierung ein solches Vorgehen mit dem Grundsatz einer an den EU-Grundrechten orientierten Umsetzung von EU-Recht für vereinbar, hier Artikel 7: Recht auf Familienleben, Artikel 24: Rechte des Kindes, Anspruch auf Schutz, vorrangige Erwägung des Kindeswohls, Anspruch auf persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, auch vor dem Hintergrund, dass der EuGH in dem Verfahren C-279/20 (Randnummer 49) betont hat, dass es „geboten“ sei, „um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen Rechnung zu tragen“, Anträge auf Familienzusammenführung mit „Dringlichkeit“ und „vorrangig zu bearbeiten“, um nicht das Recht auf Familienleben zu gefährden (vergleichbar in Bezug auf den regulären Familiennachzug: EuGH-Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-133/19, C-136/19 und C-137/19, Randnummer 37, bitte ausführen)?

Es erfolgt keine weitere Differenzierung bei der Zuweisung von Terminen in der Kategorie Familienzusammenführung. Durch eine Bearbeitung entsprechend dem Zeitpunkt der Terminbuchung wird ein für alle Antragsteller gerechtes Verfahren gewährleistet. Sofern besondere Umstände des Einzelfalles dargelegt werden, kann ausnahmsweise ein zeitlich bevorzugter Sondertermin zugewiesen werden, um besondere Härten zu verhindern. Eine durchgängige Differenzierung nach Sonderfällen würde aufgrund der daraus resultierenden Komplexität des Terminvergabesystems zusätzliche Arbeitskraft binden, die nicht für Bearbeitung der Anträge zur Verfügung stünde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Eintragungen im Terminvergabesystem erfahrungsgemäß häufig fehlerhaft bzw. in der falschen Kategorie vorgenommen werden und so Terminkapazitäten für alle Antragstellenden verloren gehen. Daher wird eine Bevorzugung im Interesse aller Antragstellenden nur in besonderen Einzelfällen, in denen die zugrundeliegenden Umstände von den Antragstellenden unzweifelhaft dargelegt werden, gewährt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430 verwiesen.

26. Wird sich die Bundesministerin des Auswärtigen innerhalb des Auswärtigen Amts, auch angesichts der beiden Urteile des EuGH vom 1. August 2022 und der Vorgeschichte hierzu (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), für einen Paradigmenwechsel beim Familiennachzug einsetzen, und wenn ja, sind diesbezüglich konkrete Maßnahmen wie beispielsweise eine personelle Verstärkung und Verfahrensvereinfachungen und Erleichterungen bei entsprechenden Visaverfahren geplant?

Die Beschleunigung des Familiennachzugs ist der Bundesministerin des Auswärtigen ein wichtiges Anliegen. Daher wurden im Rahmen der Anmeldung für den (Personal) Haushalt 2023 die bestehenden Mehrbedarfe im Bereich des Familiennachzugs im AA und BfAA berücksichtigt und gegenüber dem Gesetzgeber entsprechend kenntlich gemacht.

27. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu (vgl. auch: Dr. Constantin Hruschka: „Kein ‚aging out‘ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH“, in: NVwZ 19/2018, S. 1451 f.), dass es bei der Frage des maßgeblichen Zeitpunkts der Feststellung der Minderjährigkeit auf das erste Asylgesuch und nicht auf die formelle Asylantragstellung ankommen muss, auch weil es sonst von der Schnelligkeit des Verwaltungshandelns der Behörden des Mitgliedstaates abhängen würde, ob das Recht auf Familiennachzug besteht oder nicht (vgl. bereits die Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/7267; bitte begründen), zumal dies der EuGH zumindest sinngemäß in seinem Urteil vom 9. September 2021 in der Rechtssache C-768/19 zwischenzeitlich ausdrücklich so entschieden hat?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

28. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu (vgl. auch: Dr. Constantin Hruschka: „Kein ‚aging out‘ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH“, in: NVwZ 19/2018, S. 1451 f.), dass bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Familiennachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen keine dreimonatige Frist gilt, weil eine solche in § 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) derzeit nicht geregelt ist (vgl. bereits die Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/7267; bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

29. Teilt die Bundesregierung (vgl. bereits die Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/7267) den Rechtsgedanken der EuGH-Rechtsprechung, wonach es nicht von der Dauer der behördlichen oder gerichtlichen Bearbeitung abhängig gemacht werden darf, ob das Menschenrecht auf Familienleben in Anspruch genommen und verwirklicht werden kann oder nicht, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für etwaige Änderungen der Praxis und des Rechts im Bereich der Familienzusammenführung (bitte ausführen und begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung mit Fällen umgegangen werden, in denen Eltern oder Kinder aufgrund der bislang in Deutschland geltenden (gegen EU-Recht verstoßenden) Rechtslage keinen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt haben, nachdem nunmehr nach Rechtsauffassung der Fragestellenden geklärt ist, dass sie einen entsprechenden Anspruch hatten bzw. gehabt hätten (bitte darlegen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Wird etwa eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Dreimonatsfrist, innerhalb der entsprechende Anträge unter Umständen gestellt werden müssen, damit Betroffene ihre Rechte jetzt geltend machen können, und wenn ja, welche Verfahren, personellen Beschränkungen oder Fristen sollen dabei gegebenenfalls gelten (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Wird Betroffenen, deren Nachzugswunsch rechtskräftig – aber aus Sicht der Fragestellenden EU-rechtswidrig – abgelehnt wurde, gegebenenfalls ein erneutes Prüfverfahren ermöglicht, und wenn ja, welche Verfahren, personellen Beschränkungen oder Fristen sollen dabei gegebenenfalls gelten (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Wie hat das Auswärtige Amt in anhängigen gerichtlichen Verfahren, in denen es um ähnliche Konstellationen, wie die vom EuGH nun endgültig entschiedene Thematik geht, reagiert und wird insbesondere die Erteilung von Visa in diesen Fällen zugesagt und schnellstmöglich realisiert – wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

Das Auswärtige Amt wird in eindeutig durch die EuGH-Rechtsprechung vom 1. August 2022 geklärten Konstellationen die bisher streitigen Visa erteilen.

- d) Können Familienangehörige, deren Recht auf Familienleben von deutschen Behörden und/oder Gerichten und wegen der Haltung der Bundesregierung (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) nach Auffassung der Fragestellenden über Jahre hinweg rechtswidrig nicht hinreichend berücksichtigt wurde, sodass in diesen Fällen eine lange Zeit gemeinsamen Familienzusammenlebens unwiderruflich verloren gegangen ist, Schadenersatz oder ähnliche Entschädigungen beantragen bzw. erlangen, auch vor dem Hintergrund, dass der EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 (C-133/19, C-136/19 und C-137/19, Randnummer 57) darauf hinweist, dass der Rechtsweg nach dem Eintritt der Volljährigkeit auch deshalb gewahrt werden muss, weil in einigen Mitgliedstaaten eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, damit die Betroffenen Schadenersatzklage gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben können – im konkret vom EuGH entschiedenen Fall in Belgien war der Kindernachzug erstmalig im Jahr 2012, dann 2013/2014 erneut vergeblich beantragt worden, über eine hiergegen gerichtete Klage entschied ein belgisches Gericht trotz mehrmaliger Bitten, zu entscheiden, erst nach fast vier Jahren im Jahr 2018 – ablehnend, was nach Beurteilung des EuGH gegen EU-Recht verstieß, und wenn ja, unter welchen Umständen?
- e) Sieht die Bundesregierung, und insbesondere das Bundesministerium der Justiz, die Notwendigkeit, einen Entschädigungsanspruch zu schaffen – falls es einen solchen nach geltendem Recht noch nicht geben sollte (siehe Vorfrage) –, für Fälle, in denen das Grundrecht

auf Familienleben nach Rechtsauffassung der Fragestellenden über Jahre hinweg rechtswidrig nicht hinreichend berücksichtigt wurde, insbesondere wenn es um die Zusammenführung von Eltern mit ihren Kindern geht, auch vor dem Hintergrund, dass in diesen Fällen der Schaden des nicht ermöglichten Familienlebens nach Ansicht der Fragestellenden unwiderruflich eingetreten ist und die Betroffenen diese Zeit auch nach einer späteren positiven Entscheidung nicht mehr nachholen können (bitte ausführen)?

- f) Teilt die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium der Justiz, die Auffassung der Fragestellenden, dass ein solcher Entschädigungsanspruch auch dazu beitragen könnte, dass es künftig zu einer grundrechtssensibleren Anwendung von EU-Recht im Bereich der Familienzusammenführung kommt (bitte begründen)?

Die Fragen 30d bis 30f werden gemeinsam beantwortet.

Bei einem Verstoß gegen EU-Recht können grundsätzlich unionsrechtliche Schadenersatzansprüche bestehen, wenn die dafür vom EuGH entwickelten Voraussetzungen gegeben sind (vgl. Rs. Brasserie du Pêcheur/Factortame III; Francovich). Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, einen Entschädigungsanspruch zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- g) Wird die Bundesregierung die Grundsätze der EuGH-Urteile vom 1. August 2022 auch auf den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten übertragen, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- h) Welche Regelungen gelten für die Erteilung, Dauer bzw. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für Eltern inzwischen volljährig gewordener Kinder, denen eine mindestens einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss (vgl. z. B. Urteil des EuGH vom 9. September 2021 in der Rechtssache C-768/19) – wie war bzw. ist die bisherige Praxis, welche Regelungen sollen nach den EuGH-Entscheidungen gelten (bitte ausführen)?

§ 27 Absatz 4 AufenthG schreibt den dem deutschen Aufenthaltsrecht zugrundeliegenden Grundsatz der Zweckbindung und der akzessorischen Verknüpfung zum Aufenthaltsrecht des Stambberechtigten fest. Danach darf die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Familienangehörigen nur für den Zeitraum erteilt und verlängert werden, für den auch der Stambberechtigte über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Beim Elternnachzug bestand die Besonderheit, dass der Nachzugsanspruch der Eltern mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes erlosch (BVerwG, Urt. v. 18. 4. 2013 – 10 C 9/12).

Eine pauschale Aussage zu individuellen Möglichkeiten einer Titelerteilung oder -verlängerung von Eltern volljähriger Kinder im Inland kann daher nicht getroffen werden. Welche Rechtsgrundlage des AufenthG den Aufenthalt konkret ermöglichen kann, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Beispielsweise würden Eltern, die nach Einreise einen Asylantrag gestellt haben, nach positivem Ausgang des Verfahrens, einen Titel nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG erhalten, der ihnen in der Folge ein Recht zum Aufenthalt gewähren würde.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

31. Von wie vielen von den beiden EuGH-Urteilen vom 1. August 2022 Betroffenen geht die Bundesregierung schätzungsgemäß aus, und welche Fallkonstellationen sind inhaltlich nach Auffassung der Bundesregierung von diesen Urteilen betroffen (hierzu bitte auch ohne verfügbares Zahlenmaterial ausführen)?

Durch die EuGH-Rechtsprechung vom 1. August 2022 rechtlich betroffen sind sowohl auf Eltern- als auch auf Kindernachzug gerichtete Verwaltungs- und Streitverfahren. Angaben zur Zahl der betroffenen Personen werden nicht statistisch erfasst.

- a) Welche verfügbaren Zahlen können eine Einschätzung dazu ermöglichen, wie viele Personen oder Fälle von den beiden EuGH-Urteilen vom 1. August 2022 betroffen sein könnten (bitte so genau wie möglich benennen)?

An den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes sind rund 330 Verwaltungsverfahren anhängig, für deren Ausgang die EuGH-Rechtsprechung vom 1. August 2022 relevant ist. Dasselbe gilt für weitere rund 250 Streitverfahren, die bei der Justiz anhängig sind.

- b) Wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit anhängig, in denen es um die Frage des Zeitpunkts der Bestimmung der Minderjährigkeit beim Familiennachzug geht (bitte nach BAMF und AA sowie Fallkonstellationen und wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 31a.

Auflistung zu den zahlenstärksten Herkunftsstaaten:

Herkunftsstaat	Elternnachzug	Kindernachzug	Gesamt
Afghanistan	24	18	42
Irak	13	3	16
Staatenlos	15	2	17
Syrien	110	8	118

32. Wie alt waren unbegleitete minderjährige Asylsuchende durchschnittlich bei der Asylantragstellung bzw. beim ersten Asylgesuch (bitte differenzieren), und wie lange dauerte ein Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – gegebenenfalls auch inklusive eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens (bitte gesondert kenntlich machen) – durchschnittlich seit 2018 und im bisherigen Jahr 2022 (bitte jeweils nach Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Eine Unterscheidung nach Asylgesuch (§ 13 AsylG) und Asylantrag (§ 14 AsylG) ist bei unbegleiteten Minderjährigen statistisch nicht erfasst.

Alle übrigen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2018	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,6
Afghanistan	15,6
Somalia	16,2
Guinea	16,3
Eritrea	16,0
Syrien, Arabische Republik	14,2

2018	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,6
Irak	13,9
Gambia	16,7
Iran, Islamische Republik	16,1
Ungeklärt	14,3
Sierra Leone	16,0

2019	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,5
Afghanistan	15,3
Guinea	16,3
Syrien, Arabische Republik	14,7
Somalia	16,4
Irak	13,7
Iran, Islamische Republik	15,7
Eritrea	15,5
Gambia	16,5
Türkei	16,0
Nigeria	16,0

2020	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,6
Afghanistan	15,4
Syrien, Arabische Republik	14,2
Guinea	16,2
Somalia	16,3
Irak	14,6
Gambia	16,1
Iran, Islamische Republik	14,8
Pakistan	15,4
Eritrea	15,0
Türkei	15,9

2021	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,5
Afghanistan	15,7
Syrien, Arabische Republik	15,0
Somalia	16,1
Guinea	16,5
Irak	15,8
Türkei	16,0
Iran, Islamische Republik	15,7
Pakistan	16,0
Marokko	16,4
Ungeklärt	16,0

01.01. bis 31.08.2022	Durchschnittliches Alter bei der Asylantragstellung
Herkunftsländer Gesamt	15,5
Afghanistan	15,8
Syrien, Arabische Republik	14,9
Somalia	16,2
Irak	15,5
Türkei	16,5
Guinea	16,2
Iran, Islamische Republik	15,8
Eritrea	14,6
Pakistan	15,1
Marokko	16,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer unbegleiteter Minderjähriger in Monaten:

2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	9,8
Afghanistan	14,2
Somalia	6,9
Guinea	6,3
Eritrea	5,1
Syrien, Arabische Republik	11,7
Irak	9,5
Gambia	7,1
Iran, Islamische Republik	7,7
Ungeklärt	8,7
Sierra Leone	7,6

2019	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	7,3
Afghanistan	9,6
Guinea	6,1
Syrien, Arabische Republik	7,1
Somalia	7,7
Irak	7,4
Iran, Islamische Republik	6,8
Eritrea	6,0
Gambia	7,1
Türkei	7,0
Nigeria	9,0

2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	8,5
Afghanistan	8,4
Syrien, Arabische Republik	6,9
Guinea	9,4

2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	8,5
Somalia	8,3
Irak	10,6
Gambia	9,2
Iran, Islamische Republik	8,6
Pakistan	8,3
Eritrea	8,9
Türkei	9,8

2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	8,1
Afghanistan	8,1
Syrien, Arabische Republik	6,6
Somalia	8,6
Guinea	11,4
Irak	11,8
Türkei	7,7
Iran, Islamische Republik	10,3
Pakistan	7,6
Marokko	4,9
Ungeklärt	5,6

01.01. bis 31.08.2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	7,6
Afghanistan	8,4
Syrien, Arabische Republik	5,9
Somalia	8,1
Irak	9,1
Türkei	6,2
Guinea	11,0
Iran, Islamische Republik	16,0
Eritrea	6,9
Pakistan	9,3
Marokko	8,7

2018	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	22,7
Afghanistan	24,2
Somalia	14,4
Guinea	9,8
Eritrea	15,6
Syrien, Arabische Republik	24,7
Irak	20,5
Gambia	14,0
Iran, Islamische Republik	16,6

2018	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	22,7
Ungeklärt	21,9
Sierra Leone	14,6

2019	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	29,4
Afghanistan	33,2
Guinea	14,1
Syrien, Arabische Republik	35,2
Somalia	16,8
Irak	28,8
Iran, Islamische Republik	22,8
Eritrea	17,2
Gambia	18,7
Türkei	25,3
Nigeria	22,2

2020	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	34,0
Afghanistan	37,9
Syrien, Arabische Republik	39,3
Guinea	20,6
Somalia	25,4
Irak	34,5
Gambia	11,9
Iran, Islamische Republik	23,2
Pakistan	24,9
Eritrea	24,7
Türkei	23,5

2021	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	31,2
Afghanistan	30,7
Syrien, Arabische Republik	30,0
Somalia	24,5
Guinea	21,9
Irak	37,2
Türkei	25,4
Iran, Islamische Republik	33,7

2021	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	31,2
Pakistan	31,6
Marokko	-
Ungeklärt	67,6

01.01. bis 31.07.2022	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht ab Antragstellung in Monaten
Herkunftsländer Gesamt	25,0
Afghanistan	22,3
Syrien, Arabische Republik	21,6
Somalia	17,0
Irak	34,6
Türkei	13,3
Guinea	30,7
Iran, Islamische Republik	32,5
Eritrea	10,1
Pakistan	30,9
Marokko	19,3

33. Wie vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde seit 2018 ein Schutzstatus zugesprochen, der zum vereinfachten Familiennachzug berechtigt, gegebenenfalls auch erst nach einer gerichtlichen Entscheidung (bitte nach Jahren, BAMF bzw. Gerichten und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben über die Zuerkennung eines Schutzstatus nach Asylerstantragstellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Asylentscheidungen BAMF:

01.01.2018 bis 31.12.2018	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.645	-	596	1.061
darunter:				
Afghanistan	1.434	-	180	93
Somalia	669	-	179	146
Guinea	421	-	32	17
Eritrea	416	-	24	354
Syrien, Arabische Republik	482	-	71	362
Irak	337	-	35	28
Gambia	109	-	2	3
Iran, Islamische Republik	53	-	10	2

01.01.2018 bis 31.12.2018	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.645	-	596	1.061
Ungeklärt	49	-	18	2
Sierra Leone	44	-	5	2

01.01.2019 bis 31.12.2019	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	2.056	2	225	368
darunter:				
Afghanistan	315	1	43	22
Guinea	352	-	35	14
Syrien, Arabische Republik	281	-	26	229
Somalia	231	1	46	26
Irak	197	-	26	3
Iran, Islamische Republik	72	-	24	3
Eritrea	140	-	2	42
Gambia	39	-	1	-
Türkei	27	-	-	1
Nigeria	19	-	2	2

01.01.2020 bis 31.12.2020	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.241	3	115	291
darunter:				
Afghanistan	313	-	28	26
Syrien, Arabische Republik	228	-	18	202
Guinea	128	-	14	12
Somalia	105	-	22	27
Irak	104	-	4	2
Gambia	26	-	1	1
Iran, Islamische Republik	32	-	5	4
Pakistan	17	-	-	1
Eritrea	35	-	8	4
Türkei	26	-	2	-

01.01.2021 bis 31.12.2021	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.320	4	109	581
darunter:				
Afghanistan	378	-	57	49
Syrien, Arabische Republik	528	2	13	494
Somalia	68	-	18	13
Guinea	58	-	3	2
Irak	63	-	1	1
Türkei	12	-	-	2
Marokko	17	-	-	-
Iran, Islamische Republik	19	1	3	3
Pakistan	16	-	-	1
Ungeklärt	15	-	6	4

01.01.2022 bis 31.08.2022	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	2.067	15	233	822
darunter:				
Afghanistan	939	15	150	75
Syrien, Arabische Republik	738	-	10	705
Somalia	94	-	42	20
Irak	64	-	1	1
Türkei	17	-	-	-
Guinea	32	-	4	3
Iran, Islamische Republik	14	-	4	1
Eritrea	22	-	7	2
Pakistan	20	-	2	1
Marokko	8	-	-	-

Gerichtsentscheidungen:

01.01.2018 bis 31.12.2018	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.801	-	237	27
darunter:				
Afghanistan	468	-	11	18
Irak	145	-	21	3
Somalia	65	-	2	2
Syrien, Arabische Republik	807	-	160	2

01.01.2018 bis 31.12.2018	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.801	-	237	27
Guinea	23	-	-	-
Eritrea	63	-	16	2
Gambia	8	-	-	-
Äthiopien	24	-	4	-
Pakistan	19	-	-	-
Iran, Islamische Republik	8	-	1	-

01.01.2019 bis 31.12.2019	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	958	-	62	21
darunter:				
Guinea	44	-	1	-
Afghanistan	251	-	9	8
Irak	123	-	10	7
Syrien, Arabische Republik	297	-	28	-
Somalia	61	-	1	2
Eritrea	31	-	5	3
Iran, Islamische Republik	11	-	4	1
Gambia	9	-	-	-
Türkei	5	-	-	-
Albanien	18	-	-	-

01.01.2020 bis 31.12.2020	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	544	-	29	11
darunter:				
Afghanistan	132	-	4	6
Irak	110	-	3	-
Guinea	28	-	-	1
Syrien, Arabische Republik	138	-	6	-
Somalia	35	-	1	2
Türkei	3	-	1	-
Iran, Islamische Republik	11	-	5	-
Gambia	3	-	-	-
Eritrea	11	-	2	2
Pakistan	8	-	-	-

01.01.2021 bis 31.12.2021	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	357	-	16	13
darunter:				
Afghanistan	108	-	3	8
Syrien, Arabische Republik	66	-	3	-
Irak	70	-	2	-
Guinea	13	-	2	1
Somalia	11	-	1	1
Gambia	5	-	-	-
Iran, Islamische Republik	12	-	3	-
Türkei	12	-	1	-
Pakistan	5	-	-	-
Eritrea	8	-	-	2

01.01.2022 bis 31.07.2022	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge			
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16a GG u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG
Staatsangehörigkeiten gesamt	194	-	14	5
darunter:				
Afghanistan	82	-	7	2
Syrien, Arabische Republik	43	-	1	-
Irak	20	-	1	-
Somalia	8	-	1	1
Eritrea	3	-	-	2
Pakistan	4	-	1	-
Türkei	1	-	1	-
Guinea	5	-	-	-
Marokko	3	-	-	-
Iran, Islamische Republik	4	-	-	-

34. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden seit 2018 gestellt bzw. abgelehnt, wie viele entsprechende Visa wurden erteilt (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
35. Wie viele Anträge auf Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu anerkannten Flüchtlingen wurden seit 2018 gestellt bzw. abgelehnt, wie viele entsprechende Visa wurden erteilt (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Fragen 34 und 35 werden zusammen beantwortet.

Die Zahlen können, soweit eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich war, den Tabellen in den Anlagen 2 und 3* entnommen werden. Darüber hinausgehende Daten werden nicht statistisch erfasst, so dass keine Aussagen dazu möglich sind.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Die Tabellen werden „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft übermittelt. Veröffentlicht die Bundesregierung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage Ablehnungszahlen zu den Auslandsvertretungen in einem bestimmten Land, bekommt diese Aussage gegenüber dem betroffenen Land ein erheblich stärkeres Gewicht, als bei einer abstrakten nicht einzelnen Ländern zuordenbaren Angabe. Aus dem Kontext gerissene Ablehnungszahlen könnten als Ungleichbehandlung eines Staates und seiner Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten wahrgenommen werden. Daher enthalten auch die auf der Webseite des Auswärtigen Amtes veröffentlichten Statistiken lediglich Zahlen zu bewilligten Visaanträgen, nicht zu Ablehnungen. Würde die Bundesregierung diese länderspezifischen Ablehnungszahlen im vorliegenden Fall im Rahmen des Fragewesens veröffentlichen, könnte dies die Beziehungen zu dem betroffenen Staat beeinträchtigen.

Gleichzeitig erkennt die Bundesregierung das Interesse des Deutschen Bundestags, zu diesem Themenkomplex angemessen informiert zu werden. Die Abwägung des Interesses der Bundesregierung, die bilateralen Beziehungen nicht durch die Veröffentlichung der Information zu belasten mit dem Informationsinteresse des Deutschen Bundestags ergibt weiterhin, dass eine eingestufte Herausgabe der Ablehnungszahlen eine angemessene Lösung ist.

36. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG wurden seit 2018 erteilt (bitte nach Jahren, Absatz 1 bzw. 2 und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. August 2022 insgesamt 13 404 Personen erfasst, die in dem Zeitraum von Januar 2018 bis August 2022 eine Aufenthaltserlaubnis (Ersterteilung) nach § 36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben.

Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Erteilungsjahr	Anzahl Personen
Gesamt	13.404
davon:	
2018	3.210
2019	2.918
2020	2.522
2021	3.057
Jan-Aug 2022	1.697

Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG	Anzahl Personen
Gesamt	13.404
davon:	
§ 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	5.566
§ 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	7.838

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Anlagen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Anlagen sind im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und können dort von Berechtigten eingesehen werden.

nach Staatsangehörigkeit – Top 10	Anzahl Personen
Gesamt	13.404
darunter:	
Syrien	4.562
Irak	2.338
Türkei	622
Ghana	572
Ungeklärt	534
Russische Föderation	424
Nigeria	398
Staatenlos	344
Afghanistan	297
Serbien	225

37. Wie viele Asylsuchende sind seit 2018 während ihres Asylverfahrens (bis zur behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung – bitte differenzieren) volljährig geworden, und wie viele von ihnen erhielten einen Schutzstatus, der zum Familiennachzug berechtigt (bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die behördlichen Entscheidungen über die Asylerstanträge zunächst minderjähriger Antragsteller, die im Verlauf des Verfahrens volljährig wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2018	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	5.474	21	594	685
darunter:				
Afghanistan	1.834	0	125	46
Syrien, Arabische Republik	562	5	168	324
Somalia	540	0	62	78
Guinea	389	0	16	3
Gambia	296	0	8	0
Irak	290	1	70	11
Eritrea	223	1	31	158
Ungeklärt	127	1	20	19
Iran, Islamische Republik	123	4	32	2
Russische Föderation	97	6	4	2

2019	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.416	9	477	271
darunter:				
Syrien, Arabische Republik	498	2	239	183
Afghanistan	417	1	30	7
Somalia	242	0	31	16
Irak	208	0	72	3
Guinea	190	0	14	6
Eritrea	100	0	7	33
Iran, Islamische Republik	94	1	21	1

2019	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.416	9	477	271
Ungeklärt	70	2	26	1
Gambia	69	0	2	0
Türkei	52	2	12	0

2020	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.214	24	384	295
darunter:				
Syrien, Arabische Republik	444	2	165	228
Afghanistan	345	1	34	15
Irak	204	0	44	5
Guinea	192	0	10	12
Somalia	137	0	28	11
Iran, Islamische Republik	134	2	30	1
Ungeklärt	85	2	31	4
Gambia	80	0	1	1
Türkei	75	9	20	0
Russische Föderation	72	2	1	0

2021	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	1.785	21	324	409
darunter:				
Syrien, Arabische Republik	523	2	137	329
Afghanistan	253	0	38	14
Irak	148	0	13	8
Guinea	134	0	16	10
Somalia	114	1	30	17
Iran, Islamische Republik	79	4	16	5
Ungeklärt	65	4	30	5
Türkei	64	6	19	0
Gambia	50	0	1	0
Russische Föderation	45	0	1	1

bis 31.08.2022	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	1.993	16	318	589
darunter:				
Syrien, Arabische Republik	633	3	99	502
Afghanistan	611	6	98	34
Irak	162	0	13	5
Somalia	93	0	30	15
Guinea	67	1	8	7
Türkei	56	4	13	0

bis 31.08.2022	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	1.993	16	318	589
Ungeklärt	47	0	24	6
Iran, Islamische Republik	31	0	9	4
Eritrea	25	0	7	0
Russische Föderation	23	2	1	0

Die gerichtlichen Entscheidungen über Asylerstanträge minderjähriger Antragsteller, die im Verlauf des Verfahrens volljährig wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2018	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	8.811	4	1006	187
darunter:				
Afghanistan	3.573	1	171	124
Syrien, Arabische Republik	1.922	0	656	3
Irak	465	0	29	13
Somalia	236	0	12	27
Eritrea	230	0	30	9
Gambia	221	0	0	0
Pakistan	218	0	17	0
Russische Föderation	183	0	5	2
Guinea	143	0	4	0
Ungeklärt	141	0	14	1

2019	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	10.464	7	641	262
darunter:				
Afghanistan	4.836	0	254	172
Syrien, Arabische Republik	1.350	0	216	2
Irak	699	0	31	25
Guinea	409	0	1	0
Somalia	405	0	12	32
Gambia	327	0	1	2
Pakistan	237	0	18	1
Russische Föderation	226	0	6	2
Iran, Islamische Republik	184	0	36	2
Ungeklärt	169	0	14	4

2020	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	9.489	11	479	220
darunter:				
Afghanistan	4.409	1	219	136
Syrien, Arabische Republik	1.006	0	63	2
Irak	750	0	32	12
Somalia	433	0	26	21
Guinea	399	1	1	
Gambia	297	0	0	1
Russische Föderation	227	3	16	0
Iran, Islamische Republik	218	1	52	2
Pakistan	193	0	22	1
Äthiopien	148	0	2	0

2021	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	7.134	15	503	161
darunter:				
Afghanistan	2.880	0	162	84
Syrien, Arabische Republik	750	2	153	3
Irak	610	3	26	10
Guinea	400	0	4	3
Somalia	396	0	22	16
Russische Föderation	266	5	3	2
Iran, Islamische Republik	231	1	65	3
Gambia	160	0	2	0
Pakistan	142	0	15	0
Eritrea	126	0	4	26

bis 31.07.2022	Gesamt	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	3.575	15	288	52
darunter:				
Afghanistan	1.523	3	117	13
Syrien, Arabische Republik	381	0	56	1
Irak	297	0	14	5
Iran, Islamische Republik	165	1	44	1
Guinea	150	0	0	0
Russische Föderation	133	2	8	1
Somalia	121	0	11	4
Türkei	94	9	11	2
Ungeklärt	74	0	7	2
Pakistan	72	0	6	0

38. Welche Erfahrungswerte oder Einschätzungen liegen gegebenenfalls innerhalb des BAMF oder des AA dazu vor, wie viele anerkannte minderjährige unbegleitete Flüchtlinge mit Anspruch auf vereinfachten Familiennachzug den Nachzug ihrer Eltern beantragen (bitte in – ungefähren – absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Rahmen einer Online-Befragung von Jugendämtern für den jüngsten „Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII – Die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland“ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/148642/43592ef3cccc4a39f8ab039da77162d5/uma-bericht-2020-data.pdf> auch das Thema Familiennachzug adressiert. Aus den Rückmeldungen wird deutlich, dass der Familiennachzug aus dem Ausland für unbegleitete Minderjährige sehr relevant ist. Außerdem haben die Jugendämter hervorgehoben, dass ein Nachzug der Familie umso wichtiger ist, je jünger die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind (a. a. O., S. 24 ff.).

39. Welche Erfahrungswerte oder Einschätzungen liegen gegebenenfalls innerhalb des BAMF oder des AA dazu vor, wie viele anerkannte Flüchtlinge mit Anspruch auf vereinfachten Familiennachzug den Nachzug ihrer minderjährigen Kinder beantragen (bitte in – ungefähren – absoluten und relativen Zahlen angeben und durchschnittliche Zahl und das Alter der Kinder nennen)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

40. Wie viele minderjährige Asylantragstellende, die vom BAMF zunächst abgelehnt wurden oder nur einen subsidiären oder nationalen Abschiebungsschutz erhielten, erhielten seit 2018 aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder behördlicher Abhilfeentscheidungen (bitte differenzieren) doch noch einen Schutzstatus, der zum vereinfachten Familiennachzug berechtigt (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Angaben über die Zuerkennung eines Schutzstatus an minderjährige Asylantragstellende in Folge eines Gerichtsverfahrens oder aufgrund einer Abhilfeentscheidung des BAMF können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen 2018	Gerichtsentscheidungen gesamt	Summe	Anerkennungen gem. Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	51.783	5.669	52	4.561	1.056
darunter:					
Syrien, Arabische Republik	13.556	2.933	10	2.892	31
Afghanistan	11.251	1.192	2	552	638
Irak	4.953	461	0	271	190
Russische Föderation	3.148	89	4	61	24
Nigeria	1.254	16	2	12	2
Armenien	1.155	9	0	0	9
Albanien	1.108	5	0	1	4

Gerichts- entscheidungen 2018	Gerichts- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	51.783	5.669	52	4.561	1.056
Serbien	1.081	0	0	0	0
Ungeklärt	1.071	136	0	128	8
Georgien	995	3	0	1	2

Gerichts- entscheidungen 2019	Gerichts- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	45.336	3.444	47	2.480	917
darunter:					
Afghanistan	9.693	903	1	516	386
Syrien, Arabische Republik	7.670	954	0	943	11
Irak	5.215	475	2	208	265
Russische Föderation	3.335	122	6	86	30
Nigeria	1.877	35	6	28	1
Armenien	1.156	6	2	1	3
Georgien	1.091	5	0	1	4
Iran, Islamische Republik	1.065	211	6	196	9
Aserbaidshan	1.026	22	3	16	3
Ungeklärt	968	84	0	71	13

Gerichts- entscheidungen 2020	Gerichts- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	37.467	2.544	93	1.819	632
darunter:					
Afghanistan	8.466	675	1	420	254
Syrien, Arabische Republik	4.986	288	0	281	7
Irak	4.555	359	2	223	134
Nigeria	2.551	28	3	22	3
Russische Föderation	2.440	111	20	80	11
Iran, Islamische Republik	1.167	265	5	253	7
Armenien	865	5	0	0	5
Georgien	864	7	0	2	5
Türkei	862	129	27	93	9
Äthiopien	826	78	0	76	2

Gerichts- entscheidungen 2021	Gerichts- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	30.383	2.170	89	1.566	515
darunter:					
Afghanistan	5.719	456	0	295	161
Irak	3.645	244	7	143	94
Syrien, Arabische Republik	3.415	355	7	340	8
Nigeria	2.831	38	8	25	5
Russische Föderation	2.397	109	16	43	50
Iran, Islamische Republik	1.266	253	8	232	13
Türkei	1.119	121	30	83	8
Georgien	687	3	0	1	2
Somalia	662	65	0	37	28
Pakistan	646	88	1	83	4

Gerichts- entscheidungen 01.01. bis 31.07.2022	Gerichts- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	17.658	1.351	77	906	368
darunter:					
Afghanistan	3.180	220	5	187	28
Syrien, Arabische Republik	1.940	189	0	175	14
Irak	1.926	102	0	59	43
Nigeria	1.310	29	3	24	2
Russische Föderation	1.134	78	10	27	41
Iran, Islamische Republik	788	171	7	158	6
Türkei	672	93	39	47	7
Moldau, Republik	536	0	0	0	0
Nordmazedonien	527	3	0	3	0
Georgien	484	3	2	1	0

Abhilfeentscheidungen durch das BAMF:

Jahr 2018	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.510	1.603	34	1.433	136
darunter:					
Syrien, Arabische Republik	916	829	4	824	1
Afghanistan	770	170	0	122	48
Ungeklärt	190	164	0	160	4
Irak	93	57	2	37	18
Pakistan	91	77	0	74	3

Jahr 2018	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.510	1.603	34	1.433	136
Iran, Islamische Republik	73	60	2	58	0
Russische Föderation	56	47	8	31	8
Nigeria	45	20	0	19	1
Äthiopien	34	25	0	24	1
Türkei	28	25	11	8	6

Jahr 2019	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.047	1.303	40	1.078	185
darunter:					
Syrien, Arabische Republik	658	569	7	508	54
Afghanistan	484	147	1	105	41
Irak	133	62	0	40	22
Ungeklärt	101	82	0	79	3
Iran, Islamische Republik	78	65	3	62	0
Pakistan	74	66	0	65	1
Türkei	73	61	15	46	0
Russische Föderation	58	24	0	14	10
Nigeria	51	22	3	17	2
Staatenlos	49	42	0	41	1

Jahr 2020	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.087	1.079	33	816	230
darunter:					
Afghanistan	935	169	1	119	49
Syrien, Arabische Republik	227	208	0	200	8
Irak	154	111	6	80	25
Türkei	106	101	19	78	4
Iran, Islamische Republik	92	83	0	82	1
Libyen	88	86	0	11	75
Ungeklärt	70	61	0	43	18
Pakistan	69	69	0	68	1
Russische Föderation	46	32	2	20	10
Nigeria	41	11	0	11	0

Jahr 2021	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	1.872	937	32	696	209
darunter:					
Afghanistan	830	112	0	94	18
Syrien, Arabische Republik	209	204	5	123	76
Iran, Islamische Republik	128	124	3	116	5
Irak	119	80	0	54	26
Türkei	91	91	8	81	2
Ungeklärt	61	57	0	40	17
Nigeria	58	22	3	12	7
Pakistan	53	49	0	49	0
Russische Föderation	46	31	6	18	7
Somalia	32	23	0	18	5

01.01. bis 31.07.2022	Abhilfe- entscheidungen gesamt	Summe	Anerkennun- gen gem. Arti- kel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG
Herkunftsländer Gesamt	2.345	1.097	78	801	218
darunter:					
Afghanistan	1.252	133	0	127	6
Syrien, Arabische Republik	133	131	4	92	35
Irak	118	92	0	78	14
Türkei	116	116	8	98	10
Iran, Islamische Republik	98	97	3	82	12
Russische Föderation	88	77	40	36	1
Ungeklärt	54	49	1	37	11
Äthiopien	39	30	0	19	11
Pakistan	39	35	1	33	1
Marokko	38	38	0	25	13

41. Wie viele Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen (hilfsweise: aus den wichtigsten Asyl-Herkunftsstaaten) wurden seit 2018 erteilt, und was lässt sich zur Art des Familiennachzugs und über das Alter nachgezogener Kinder sagen (bitte nach Jahren, wichtigsten Staatsangehörigkeiten und wenn möglich dem Flüchtlingsstatus differenzieren)?

Seit 2018 wurden insgesamt 84 550 Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen erteilt. Die weiteren Zahlen können, soweit eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich war, der Tabelle in Anlage 4* entnommen werden.

Darüber hinausgehende Daten werden nicht statistisch erfasst, so dass keine Aussagen dazu möglich sind.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4146 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

zentral entschieden JA

		1 : Familiennachzug	1 : Familiennachzug	1 : Familiennachzug	2 : Studium	2 : Studium	2 : Studium	3 : Erwerbstätigkeit
Kalenderjahr	Quartal	Abgelehnt	Erteilt	Gesamt	Abgelehnt	Erteilt	Gesamt	Abgelehnt
2020	Q1 2020	117	351	468	65	413	478	211
2020	Q2 2020	46	0	46	2	0	2	92
2020	Q3 2020	7	197	204	8	559	567	210
2020	Q4 2020	23	195	218	45	1625	1670	336
2020	Gesamt	193	743	936	120	2597	2717	849
2021	Q1 2021	12	207	219	120	2928	3048	259
2021	Q2 2021	28	247	275	63	1709	1772	211
2021	Q3 2021	14	267	281	53	3894	3947	202
2021	Q4 2021	4	320	324	58	1652	1710	284
2021	Gesamt	58	1041	1099	294	10183	10477	956
2022	Q1 2022	15	339	354	38	2201	2239	145
2022	Q2 2022	13	1134	1147	24	1359	1383	150
2022	Q3 2022	23	1036	1059	53	2415	2468	63
2022	Gesamt	51	2509	2560	115	5975	6090	358
Gesamt 2020 - 2022		302	4293	4595	529	18755	19284	2163

3 : Erwerbstätigkeit	3 : Erwerbstätigkeit	4 : Aussiedler	5 : Sprachkurs	5 : Sprachkurs	5 : Sprachkurs	7 : Schüleraustausch	7 : Schüleraustausch
Erteilt	Gesamt	Erteilt	Abgelehnt	Erteilt	Gesamt	Abgelehnt	Erteilt
592	803	0	3	0	3	0	0
225	317	0	0	0	0	0	0
1804	2014	0	0	3	3	0	0
1352	1688	0	1	8	9	2	4
3973	4822	0	4	11	15	2	4
1718	1977	0	4	7	11	0	4
1828	2039	0	8	18	26	0	3
1734	1936	0	1	40	41	0	7
1615	1899	0	9	49	58	3	1
6895	7851	0	22	114	136	3	15
1960	2105	3	6	44	50	0	1
2889	3039	0	2	36	38	0	0
3059	3122	0	1	52	53	0	0
7908	8266	3	9	132	141	0	1
18776	20939	3	35	257	292	5	20

7 : Schüleraustausch	9 : Sonstige Aufenthaltzwecke	9 : Sonstige Aufenthaltzwecke	9 : Sonstige Aufenthaltzwecke	Gesamt
Gesamt	Abgelehnt	Erteilt	Gesamt	
0	2	7	9	1761
0	0	0	0	365
0	10	4	14	2802
6	28	15	43	3634
6	40	26	66	8562
4	40	8	48	5307
3	14	18	32	4147
7	16	13	29	6241
4	14	11	25	4020
18	84	50	134	19715
1	2	23	25	4777
0	0	30	30	5637
0	1	28	29	6731
1	3	81	84	17145
25	127	157	284	45422

zentral entschie					
		Abgelehnt	Abgelehnt	Abgelehnt	Abgelehnt
Kalenderjahr	Quartal	16 Familiennachzug zu Asylberechtigten	17 Familiennachzug zu Flüchtlingen	19 Allgemeiner Familiennachzug	Gesamt
2020	Q1 2020	0	113	4	117
2020	Q2 2020	0	41	5	46
2020	Q3 2020	0	0	7	7
2020	Q4 2020	0	0	23	23
2020	Gesamt	0	154	39	193
2021	Q1 2021	0	0	12	12
2021	Q2 2021	0	1	25	26
2021	Q3 2021	0	2	12	14
2021	Q4 2021	0	0	4	4
2021	Gesamt	0	3	53	56
2022	Q1 2022	1	5	7	13
2022	Q2 2022	0	0	12	12
2022	Q3 2022	0	21	2	23
2022	Gesamt	1	26	21	48
Gesamt 2020 - 2022		1	183	113	297

Erteilt	Erteilt	Erteilt	Erteilt	Gesamt
14 Beschleun. Familiennachzug zu Schutzberechtigten; privilegierter Nachzug unter Nutzung der Globalzustimmung (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)	17 Familiennachzug zu Flüchtlingen	19 Allgemeiner Familiennachzug	Gesamt	
10	105	237	352	469
0	0	0	0	46
0	0	188	188	195
0	0	193	193	216
10	105	618	733	926
0	2	189	191	203
0	9	203	212	238
0	20	213	233	247
0	10	264	274	278
0	41	869	910	966
1	22	241	264	277
2	3	1022	1027	1039
9	47	968	1024	1047
12	72	2231	2315	2363
22	218	3718	3958	4255

	Beschleun. Familiennachzug zu Schutzberechtigten; privilegierter Nachzug unter Nutzung der Globalzustimmung (§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)				Familiennachzug zu Asylberechtigten
Staatsangehörigk.	Ehegattennachzug zum Ausländer	Elternnachzug	Kindernachzug	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Ehegattennachzug zum Ausländer
SYR	5.037	36	8.390	7.253	32
IRQ	15	6	1.147	487	0
AFG	3	69	1.711	195	0
TUR	3	68	1.944	45	0
ERI	0	13	1.359	80	0
Staatenlose	252	4	881	214	1
Sonstige	38	104	998	373	0
SOM	0	0	187	206	0
IRN	0	62	1.454	22	0
PAK	0	24	737	4	0
Palästinensische Gebiete	18	9	409	172	0
Gesamt	5.366	395	19.217	9.051	33

			Familiennachzug zu Flüchtlingen			
Elternnachzug	Kindernachzug	Nachzug sonstiger	Ehegattennachzug zum Ausländer	Elternnachzug	Kindernachzug	Nachzug sonstiger Familienangehöriger
0	710	3.297	8.182	16	4.498	14.166
0	191	312	10	5	1.451	1.190
2	225	76	0	15	1.814	336
7	246	7	1	62	1.798	23
0	32	4	0	10	2.347	119
0	122	177	377	5	1.489	363
3	46	41	15	110	660	491
0	102	23	0	0	1.070	1.032
1	13	1	4	25	770	21
0	7	0	0	32	827	12
0	56	46	36	18	576	219
13	1.750	3.984	8.625	298	17.300	17.972

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten				
Ehegattennachzug zum Ausländer	Elternnachzug	Kindernachzug	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Gesamt
25	2	87	95	51.826
1	1	39	20	4.875
0	0	109	27	4.582
0	7	22	0	4.233
0	1	1	0	3.966
4	0	6	2	3.897
1	0	9	8	2.897
0	0	27	33	2.680
0	0	2	1	2.376
0	0	9	0	1.652
0	0	4	3	1.566
31	11	315	189	84.550

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.